

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

A. Zielsetzung

Die Änderungen des Heilberufe-Kammergesetzes dienen dem Ziel, das Gesetz an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen.

Das Landesgesundheitsgesetz wird aufgrund der Umsetzung des § 8 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch und des § 90 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in dem gemeinsamen Gremium „Sektorenübergreifender Landesausschuss für Gesundheit und Pflege“ angepasst.

B. Wesentlicher Inhalt

Neben Anpassungen des Heilberufe-Kammergesetzes wird das Landesgesundheitsgesetz geändert.

C. Alternativen

Keine.

Die Anpassung des Landesgesundheitsgesetzes erfolgt aufgrund einer bundesrechtlichen Regelung. Neben einer gesetzlichen Regelung existiert keine weitere Lösung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Da es sich bei den Heilberufe-Kammern um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, die auch hoheitliche Aufgaben übernehmen, werden diese dem Normadressaten Verwaltung zugeordnet.

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben entsteht für die Verwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 9.800 Euro. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG)

Durch die Änderung des § 3 Absatz 3 Satz 1 HBKG wird die Landesapothekerkammer durch die zuständigen Regierungspräsidien über die Erteilung, das Erlöschen, die Rücknahme, die Anordnung des Ruhens oder den Widerruf von Apothekenbetriebserlaubnissen informiert. Dadurch entsteht pro Regierungspräsidium ein jährlicher Aufwand in Höhe von etwa zehn Stunden. Ausgehend von Lohnkosten in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von rund 1.600 Euro (40,80 Euro x 10 Stunden x 4 Regierungspräsidien).

Änderung des Landesgesundheitsgesetzes (LGG)

Die Änderung von § 6 Absatz 3 Landesgesundheitsgesetz in Artikel 10 Nummer 2 dieses Gesetzes sieht vor, dass das bestehende Gremium des Sektorenübergreifenden Landesausschusses um den Pflegebereich erweitert wird. Daraus resultiert eine Anpassung der Mitglieder sowie der Stimmrechte dieses neu einzurichtenden gemeinsamen Gremiums des Sektorenübergreifenden Landesausschusses für Gesundheit und Pflege. Dies bedeutet, dass in der Gesamtheit 16 zusätzliche stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter in das Gremium aufgenommen werden. Hieraus resultiert ein zeitlicher Aufwand der Mitglieder, welche neu für das Gremium von den jeweiligen Organisationen benannt werden. Der Ausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich zu ca. zwei Stunden. Gegebenenfalls ist die Einrichtung von Unterarbeitsgruppen auf freiwilliger Basis möglich. Für die Vorbereitung der Sitzungen dürfte durchschnittlich ein Zeitaufwand von ein bis zwei Arbeitsstunden anfallen, je nachdem, ob ein aktiver Part in der Sitzung erfolgt. Ausgehend von Lohnkosten in Höhe von 64 Euro pro Stunde fallen jährliche Personalkosten in Höhe von rund 8.200 Euro an ([64 Euro x 4 Stunden x 16 Personen] x 2 Sitzungen). Die übrigen Änderungen des Landesgesundheitsgesetzes wirken sich nur geringfügig auf den Erfüllungsaufwand der betroffenen Verbände, Körperschaften, Behörden und Einrichtungen aus. Es ergeben sich keine unverhältnismäßig hohen Belastungen der Normadressaten.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Ergänzungen der Vorschriften zur Gremienbesetzung der Kammern haben Auswirkungen auf den Zielbereich VI (Chancengleichheit).

Bei der Änderung des Landesgesundheitsgesetzes, welche aufgrund von bundesgesetzlichen Normen erforderlich ist, wurde vom Nachhaltigkeitscheck abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Neben einer gesetzlichen Regelung existiert keine weitere Lösung. Bei der vorzunehmenden Anpassung des Landesgesundheitsgesetzes handelt es sich lediglich um formelle und redaktionelle Anpassungen.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 24. November 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Soziales und Integration, beteiligt sind das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Heilberufe- Kammergesetzes

Artikel 1

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch das Wort „Heilberufe“ ersetzt.
2. § 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die Landespsychotherapeutenkammer.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. der Landespsychotherapeutenkammer alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Berufsausübung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1331) geändert worden ist, oder nach dem Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besitzen,“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Personen, die sich in Baden-Württemberg in
 1. der ärztlichen Ausbildung im praktischen Jahr nach § 3 der Approbationsordnung für Ärzte,
 2. der zahnärztlichen Ausbildung nach § 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte,
 3. der praktischen Ausbildung nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker oder
 4. der Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psy-

chotherapeuten, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder nach § 2 Nummer 2 und § 8 Nummer 2 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten befinden, steht der freiwillige Beitritt zu derjenigen Kammer offen, in der sie nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung Mitglied wären.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „2 und“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und Berufserlaubnisse“ durch die Wörter „, Berufserlaubnisse und Apothekenbetriebserlaubnisse“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 8 wird aufgehoben.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 wird das Wort „Heilberufsausweise“ durch die Wörter „Heilberufsausweise, Institutionskarten (SMC-B)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:
- „2 a. Fortbildungsveranstaltungen, die inhaltlich auf einem von der Kammer empfohlenen Curriculum beruhen (curriculare Fortbildungen) anzuerkennen und Kammerzertifikate über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Veranstaltungen auszustellen und“.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fortbildungspflicht“ die Wörter „, die erfolgreiche Teilnahme an curricularen Fortbildungen“ eingefügt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird die Angabe „, Ethikrat“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „42“ durch die Angabe „42 a“ und die Wörter „, § 92 der Strahlenschutzverordnung und § 28 g der Röntgenverordnung“ durch die Wörter „sowie § 36 des Strahlenschutzgesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „der Mitglieder;“ durch die Wörter „der Mitglieder, wobei die Kammer darauf hinwirken soll, dass Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden,“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 3 wird nach dem Wort „Landeshochschulgesetzes“ die Angabe „(LHG)“ eingefügt.

e) Es werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Kammern können jeweils einen Ethikrat errichten. Die jeweilige Kammer regelt die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Ethikrats durch Satzung. Die Aufgaben, die den Ethikkommissionen nach Bundesrecht zugewiesen worden sind, bleiben der ausschließlichen Zuständigkeit der Ethikkommission nach § 5 Absatz 1 vorbehalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 Nummern 1 bis 6 und 8 bis 12 sowie Absatz 3 entsprechend.“

(7) Die Kammern können durch Satzung einen gemeinsamen Ethikrat oder mehrere gemeinsame Ethikräte errichten. Die Bestimmungen des Absatzes 2 Nummern 1 bis 6 und 8 bis 12 sowie der Absätze 3 und 6 gelten entsprechend. Die Kammern können auch mit Kammern anderer Länder einen gemeinsamen Ethikrat einrichten. In diesem Fall tritt der gemeinsame Ethikrat dieser Landeskammern an die Stelle des Ethikrates nach Satz 1.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„der Ausfertigung sowie der öffentlichen Bekanntmachung. Sofern eine Fassung einer Satzung bei der Kammer angefordert wird, ist sie in der gewünschten Form zuzuleiten. Durch Satzungsrecht kann hierfür ein Kostenaufwand in Rechnung gestellt werden.“

b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entweder

1. im Bekanntmachungsorgan der betreffenden Kammer,
2. elektronisch auf der Homepage der jeweiligen Kammer oder
3. in beiden Formen.

(5) Bei einer Bekanntmachung nach Absatz 4 Nummer 2 weist die Kammer im Bekanntmachungsorgan auf die Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse und des Genehmigungsvermerks hin. Auf der Homepage bekannt gemachte Satzungen und Beschlüsse müssen den Bereitstellungstag angeben, den Genehmigungsbescheid beinhalten und in der bekannt gemachten Fassung dauerhaft durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert werden. Satzungen sind zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle der Kammer ab dem Tag der Bekanntmachung vier Wochen auszulegen.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nummer 18 angefügt:
„18. Weiterbildungsordnung.“
9. § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Vertreterversammlung sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Mitglieder nach § 2 Absatz 2 und Absatz 3 kann die Kammer durch Satzung ausschließen.“
11. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Universitäten“ jeweils die Wörter „und Hochschulen“ und nach dem Wort „Psychologie“ die Wörter „oder Psychotherapie“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Universitäten“ die Wörter „und Hochschulen“ eingefügt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kommissionen“ die Wörter „sowie Ethikräte“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kommissionen“ die Wörter „sowie Ethikräten“ eingefügt.
14. § 18 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und des Kammervorstandes sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.“
15. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden (Präsidentin oder Präsident), einer oder mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.“
16. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Kammern haben die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen durch

Beiträge der Kammermitglieder (Umlage) zu beschaffen, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen. Die Umlage wird nach Maßgabe der Beitragsordnung erhoben; aus sozialen Gründen sollen in der Beitragsordnung für bestimmte Personen oder Gruppen von Kammermitgliedern Beitragsermäßigungen festgelegt werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ und die Angabe „und 12“ durch die Angabe „bis 13“ ersetzt.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Sicherung“ die Wörter „und Kontrolle“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Tierärzte,“ die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ eingefügt.

18. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Formen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und psychotherapeutischen Berufsausübung

(1) Die Ausübung ärztlicher, zahnärztlicher, tierärztlicher und psychotherapeutischer Tätigkeit ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen, an die Niederlassung in Praxen gebunden, außer bei

1. einer weisungsgebundenen Tätigkeit in einer Praxis, in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum gemäß § 95 Absatz 1 SGB V oder nach einer nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch ermächtigten Einrichtung,
2. einer Tätigkeit in Krankenhäusern gemäß § 108 SGB V, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 107 Absatz 2 SGB V oder Privatkrankenanstalten gemäß § 30 der Gewerbeordnung,
3. einer Tätigkeit für Träger, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Leistungen erbringen,
4. einer Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen oder
5. einer Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts.

Kammermitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 oder Nummer 5 können Praxen gemeinsam mit Personen führen, die einem in § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565, 2568) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten staatlichen Ausbildungsberuf im Gesundheitswesen, einem naturwissenschaftlichen oder einem sozialpädagogischen Beruf angehören.

(2) Die heilberufliche Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts setzt voraus, dass

1. Gegenstand des Unternehmens die ausschließliche Wahrnehmung heilberuflicher Tätigkeiten ist,
2. alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter Personen nach Absatz 1 Satz 2 sind,
3. die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Kammermitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 oder Nummer 5 zusteht und Gesellschaftsanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden,
4. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Kammermitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 oder Nummer 5 sind,
5. ein Dritter am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt ist,
6. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die juristische Person des Privatrechts und die dort tätigen Berufsangehörigen besteht und
7. gewährleistet ist, dass die heilberufliche Tätigkeit von den Kammermitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 oder Nummer 5 eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.

Das Nähere regelt die jeweilige Berufsordnung.

(3) Die Kammern können in besonderen Einzelfällen oder zur Erprobung neuer Versorgungsangebote Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.“

19. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 PartGG, wenn sie eine hinreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden unterhalten. Die Mindestversicherungssumme beträgt 5 000 000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb des Versicherungsjahrs verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partnerinnen und Partner, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) In Absatz 4 Nummer 3 werden nach dem Wort „Sicherung“ die Wörter „und Kontrolle“ eingefügt und die Wörter „oder pharmazeutischer Leistungen“ werden durch die Wörter „, pharmazeutischer oder psychotherapeutischer Leistungen sowie deren Zertifizierung“ ersetzt.

20. In § 32 Absatz 1 werden dem Wort „Kammermitglieder“ die Wörter „Die in § 2 Absätze 1 und 3 genannten“ vorangestellt.
21. In § 33 Absatz 2 werden nach dem Wort „Teilgebietsbezeichnungen“ die Wörter „nach Maßgabe dieses Abschnitts“ eingefügt.
22. § 34 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „ganztägig und“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „in“ die Wörter „Vollzeit oder“ eingefügt und nach dem Wort „erfolgen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
 - c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Gesamtdauer und die Qualität einer Weiterbildung in Teilzeit müssen den Anforderungen an eine Weiterbildung in Vollzeit entsprechen.“
23. Dem Wortlaut des § 36 a Absatz 2 Satz 8 werden die Wörter „Psychotherapeutinnen und -therapeuten,“ vorangestellt.
24. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kammermitglieder, die eine Fachgebietsbezeichnung führen, dürfen grundsätzlich nur in diesem Fachgebiet tätig sein. Kammermitglieder, die eine Teilgebietsbezeichnung führen, müssen auch in dem Teilgebiet tätig sein, dessen Bezeichnung sie führen.“
25. In § 38 Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 35 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 1 Satz 3 ersetzt“.
26. Die Inhaltsangabe ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung der Landesregierung über den Landespflegeausschuß nach § 92 SGB XI

§ 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über den Landespflegeausschuß nach § 92 SGB XI vom 9. Oktober 1995 (GBl. S. 749), die zuletzt durch Artikel 154 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
3. Es werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:
 - „10. die Gewerkschaften mit zwei Personen,
 11. die Landes-Behindertenbeauftragte oder der Landes-Behindertenbeauftragte mit einer Person.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung

Der Überschrift der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung vom 22. Juli 2004 (GBl. S. 663), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 465) geändert worden ist, werden die Wörter „(Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie)“ angefügt.

Artikel 4

Änderung der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Psychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz, oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung

Die Überschrift der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Psychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz, oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 99), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 468) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung – (Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie)“.

Artikel 5

Änderung der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Rehabilitation für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung

Die Überschrift der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Rehabilitation für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 64), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 469) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Rehabilitation für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung (Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation)“.

Artikel 6

Änderung der Verordnung des Sozialministeriums
über die Weiterbildung auf dem Gebiet der
Nephrologie für Personen mit Berufserlaubnis
nach dem Pflegeberufegesetz

Der Überschrift der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Nephrologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 85), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 466) geändert worden ist, werden die Wörter „(Weiterbildungsverordnung – Nephrologie)“ angefügt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung des Sozialministeriums
über die Weiterbildung auf dem Gebiet Operations-
dienst/Endoskopiedienst für Personen mit Berufs-
erlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz

Der Überschrift der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet Operationsdienst/Endoskopiedienst für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 78), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 466) geändert worden ist, werden die Wörter „(Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst)“ angefügt.

Artikel 8

Änderung der Weiterbildungsverordnung auf dem
Gebiet der Onkologie für Personen mit Berufserlaubnis
nach dem Pflegeberufegesetz

Die Überschrift der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Onkologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 92), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 467) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Onkologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz (Weiterbildungsverordnung – Onkologie)“.

Artikel 9

Änderung der Verordnung der Landesregierung
und des Sozialministeriums über die Weiterbildung
zur Hygienefachkraft für Personen mit Berufs-
erlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz

Der Überschrift der Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über die Weiterbildung zur Hygienefachkraft für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 18. Juli 2017 (GBl. 2017 S. 381, 394), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes

vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 469) geändert worden ist, werden die Wörter „(Weiterbildungsverordnung – Hygiene)“ angefügt.

Artikel 10

Änderung des Landesgesundheitsgesetzes

Das Landesgesundheitsgesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1205) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 11 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „Sektorenübergreifenden Landesausschusses“ die Wörter „für Gesundheit und Pflege“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Sektorenübergreifender Landesausschuss für Gesundheit und Pflege

(1) In Baden-Württemberg tagt als gemeinsames Gremium nach § 90 a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie nach § 8 a Absatz 2 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) der Sektorenübergreifende Landesausschuss für Gesundheit und Pflege.

(2) Der Sektorenübergreifende Landesausschuss für Gesundheit und Pflege kann Empfehlungen zur gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung sowie zur Entwicklung entsprechender Versorgungsstrukturen, insbesondere zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen und Empfehlungen nach § 8 a Absatz 2 SGB XI abgeben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, zu der Aufstellung und Anpassung der Bedarfspläne nach § 99 Absatz 1 SGB V und zu den von den Landesausschüssen der Ärzte und Krankenkassen zu treffenden Entscheidungen nach § 99 Absatz 2, § 100 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V Stellung zu nehmen.

(3) Dem Sektorenübergreifenden Landesausschuss für Gesundheit und Pflege gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an: Vertretungen

1. des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums (4 Stimmen),
2. der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (3 Stimmen),
3. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (3 Stimmen),
4. der Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen und Ersatzkassen, namentlich
 - a) der AOK Baden-Württemberg (4 Stimmen),
 - b) der Betriebskrankenkassen (2 Stimmen),
 - c) der Ersatzkassen (4 Stimmen),
 - d) der Innungskrankenkassen (2 Stimmen),
 - e) der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (1 Stimme),

- f) der Knappschaft (1 Stimme),
 - g) der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung (1 Stimme),
 - 5. der Krankenhausgesellschaft Baden-Württemberg (3 Stimmen),
 - 6. der kommunalen Landesverbände (3 Stimmen),
 - 7. der Landesärztekammer, der Landes Zahnärztekammer, der Landespsychotherapeutenkammer und der Landesapothekerkammer (4 Stimmen),
 - 8. der Verbände der Pflegeberufe (1 Stimme),
 - 9. der in Baden-Württemberg für die Wahrnehmung der Interessen von Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen im Sinne von § 140 f SGB V (2 Stimmen),
 - 10. der Verbände der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen und ihrer Angehörigen (2 Stimmen),
 - 11. der Verbände der Pflegeeinrichtungen (2 Stimmen),
 - 12. des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (1 Stimme),
 - 13. des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Baden-Württemberg (1 Stimme)
- sowie
- 14. der Kommunalen Gesundheitskonferenzen (1 Stimme).

Die in Satz 1 genannten Institutionen und Organisationen benennen pro Stimme jeweils eine sachkundige Person. Auf Vorschlag der Person, die den Vorsitz führt, kann der Sektorenübergreifende Landesausschuss für Gesundheit und Pflege zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Beteiligte oder Sachverständige ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(4) Der Sektorenübergreifende Landesausschuss für Gesundheit und Pflege berät in nichtöffentlicher Sitzung. Er entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium führt den Vorsitz und richtet eine Geschäftsstelle für die Koordination und Durchführung der Sitzungen des Sektorenübergreifenden Landesausschusses für Gesundheit und Pflege ein. Der Sektorenübergreifende Landesausschuss für Gesundheit und Pflege gibt sich in der Zusammensetzung der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 14 eine Geschäftsordnung. Die Beschlussfassung der Geschäftsordnung ergeht einstimmig.“

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz passt mit Artikel 1 das Heilberufe-Kammergesetz an Rechtsänderungen an und greift Anregungen der Heilberufe-Kammern mit dem Ziel auf, das Heilberufe-Kammergesetz an neue Formen der heilberuflichen Berufsausübung und an geänderte technische Rahmenbedingungen anzupassen. Die Heilberufe-Kammern sollen zudem in ihrem Bestreben gestärkt werden, bei der Gremienbesetzung eine Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen. Die Einhaltung der Berufspflichten soll unabhängig von der gewählten Rechtsform bei allen Arten heilberuflicher Tätigkeit sichergestellt werden. Außerdem soll das Heilberufe-Kammergesetz für digitale Lösungen insbesondere bei der öffentlichen Bekanntmachung von Kammerrecht geöffnet werden.

Artikel 2 ändert die „Verordnung der Landesregierung über den Landespflegeausschuß nach § 92 SGB XI“, indem weitere Personengruppen in den Landespflegeausschuß aufgenommen werden.

Die Artikel 3 bis 9 ändern Weiterbildungsverordnungen im Bereich der Pflegeberufe in redaktioneller Weise.

Artikel 10 enthält eine Anpassung des Landesgesundheitsgesetzes (LGG).

Mit der Einführung des § 8 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) wurde die Möglichkeit eröffnet, einen Sektorenübergreifenden Landespflegeausschuß einzurichten, der nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften etabliert werden kann. Diesem Ausschuss werden unter anderem Befugnisse im Hinblick auf Rahmen- und Versorgungsverträge sowie Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB XI eingeräumt. In Baden-Württemberg wurde das Gremium des Sektorenübergreifenden Landesausschusses nach den Voraussetzungen des § 90 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eingesetzt. Nähere Regelungen dazu befinden sich insbesondere in § 6 LGG.

Um eine erfolgreiche Weiterentwicklung der sektorenübergreifenden Versorgung in Baden-Württemberg und eine umfassende sektorenübergreifende Zusammenarbeit zu erreichen, ist es erforderlich, das bereits existierende Gremium des Sektorenübergreifenden Landesausschusses um das noch einzurichtende Gremium des Sektorenübergreifenden Landespflegeausschusses zu erweitern, sodass ein einheitliches Gremium entstehen kann.

2. Inhalt

Die §§ 5, 11 und 18 HBKG werden um Regelungen zur Gewährleistung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ergänzt.

§ 5 verschafft den Kammern die Möglichkeit, Ethikräte einzurichten. Nach § 23 sollen die Beitragsordnungen der Kammern Beitragsermäßigungen aus sozialen Gründen festlegen.

Im neuen § 30 a und in § 31 HBKG werden Regelungen zur Berufsausübung in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts und zur Haftpflichtversicherung ergänzt.

Zu den Änderungen des Landesgesundheitsgesetzes (LGG) in Artikel 10 ist Folgendes auszuführen: Zur Umsetzung des § 8 a SGB XI und des § 90 a SGB V ist ein gemeinsames Gremium mit dem neuen Namen „Sektorenübergreifender Landesausschuß für Gesundheit und Pflege“ erforderlich. Weiterhin sind durch die Erweiterung des Gremiums um den Pflegebereich Anpassungen bezüglich der Mitglieder des gemeinsamen Gremiums sowie der Stimmrechte dieser Mitglieder notwendig.

Der sektorenübergreifende Ansatz beider bundesrechtlicher Normen (§ 90 a SGB V und § 8 a SGB XI) sowohl in ambulanter, stationärer, medizinischer wie auch pflegerischer Hinsicht soll in einem gemeinsamen Landesgremium umgesetzt

werden. Hierüber wurden der Sektorenübergreifende Landesausschuss und der Landespflegeausschuss informiert und beide Gremien begrüßten diese Vorgehensweise ausdrücklich. In der fünften Sitzung des Sektorenübergreifenden Landesausschusses wurde die neue Besetzung des Gremiums sowie die Stimmverteilung beschlossen.

Folgende Vertreter werden neu in das Gremium aufgenommen:

Landesverbände der Pflegekassen, Landesverband der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung, Verbände der Pflegeeinrichtungen, Verbände der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen und ihrer Angehörigen, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Medizinische Dienst der Krankenkassen Baden-Württemberg und eine Vertretung der Kommunalen Gesundheitskonferenzen in Baden-Württemberg.

Bei der Verteilung der Stimmen wurde dem gesetzgeberischen Willen zum Landesgesundheitsgesetz Rechnung getragen, dass die Leistungserbringer und Kostenträger in der Summe jeweils die gleiche Stimmenzahl erhalten und sich innerhalb der Kostenträger die Verteilung im Sinne des Landesgesundheitsgesetzes nach der Größe der Kasse orientiert.

3. Alternativen

Keine.

4. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch das Gesetz entstehen keine unmittelbaren Kosten für die öffentlichen Haushalte.

5. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand umfasst gemäß Nummer 2.1 der VwV Normenkontrollrat BW den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen. Er ist unabhängig von den finanziellen Auswirkungen zu sehen.

Durch das Gesetz werden Vorschriften geändert, die einer Modernisierung des Heilberufe-Kammergesetzes dienen. Diese verursachen jedoch keinen oder nur geringfügigen Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen oder der öffentlichen Verwaltung.

Der Beitritt von Personen in der ärztlichen Ausbildung im praktischen Jahr in die Landesärztekammer und von Personen in der zahnärztlichen Ausbildung in die Landes Zahnärztekammer nach § 2 Absatz 2 ist freiwillig. Der Mehraufwand der Kammern wird durch die Beiträge der freiwilligen Mitglieder gedeckt.

Die Änderung von § 4 Absatz 1 Ziffer 12 HBKG in Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a dieses Gesetzes dient der Klarstellung, dass auch die Ausstellung von Institutionskarten (SMC-B; Security Module Card – Betriebsstätte) zu den in Ziffer 12 genannten Bescheinigungen gehört. Ein Mehraufwand ist hiermit nicht verbunden.

Die in § 9 Absatz 4 eingefügte Möglichkeit der elektronischen Bekanntmachung von Satzungen und Satzungsänderungen bewirkt eine Verringerung der Publikationskosten für die Kammern, sofern diese Möglichkeit genutzt wird.

Die Konkretisierungen der Berufspflichten in § 30 a und in § 31 Absatz 3 sollen Rechtsklarheit für die Kammern und die Kammermitglieder schaffen. Es entsteht ein einmaliger Anpassungsbedarf der bestehenden Satzungen, der als geringfügig eingeschätzt wird.

Die Änderung des Landesgesundheitsgesetzes in Artikel 10 dieses Gesetzes wirkt sich nur geringfügig auf den Erfüllungsaufwand der betroffenen Verbände, Körperschaften, Behörden und Einrichtungen aus. Es ergeben sich keine unverhältnismäßig hohen Belastungen der Normadressaten. Die Änderung von § 6 Absatz 3 Landesgesundheitsgesetz in Artikel 10 Nummer 2 dieses Gesetzes sieht vor, dass

das bestehende Gremium des Sektorenübergreifenden Landesausschusses um den Pflegebereich erweitert wird. Daraus resultiert eine Anpassung der Mitglieder sowie der Stimmrechte dieses neu einzurichtenden gemeinsamen Gremiums des Sektorenübergreifenden Landesausschusses für Gesundheit und Pflege.

Folgende Vertreter werden neu in das Gremium aufgenommen:

Landesverbände der Pflegekassen, Landesverband der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung, Verbände der Pflegeeinrichtungen, Verbände der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen und ihrer Angehörigen, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Medizinische Dienst der Krankenkassen Baden-Württemberg und eine Vertretung der Kommunalen Gesundheitskonferenzen in Baden-Württemberg.

Dies bedeutet, dass in der Gesamtheit 16 zusätzliche stimmberechtigte Vertreter in das Gremium aufgenommen werden. Diese werden dem Verwaltungsbereich zugeordnet.

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Änderungen des Landesgesundheitsgesetzes wirken sich nur geringfügig auf den Erfüllungsaufwand für die Verbände aus.

Erfüllungsaufwand für die öffentliche Verwaltung

Da es sich bei den Heilberufe-Kammern um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, die auch hoheitliche Aufgaben übernehmen, werden diese dem Normadressaten Verwaltung zugeordnet.

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben entsteht für die Verwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 9.800 Euro. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG)

Durch die Änderung des § 3 Absatz 3 Satz 1 HBKG wird die Landesapothekerkammer durch die zuständigen Regierungspräsidien über die Erteilung, das Erlöschen, die Rücknahme, die Anordnung des Ruhens oder den Widerruf von Apothekenbetriebserlaubnissen informiert. Dadurch entsteht pro Regierungspräsidium ein jährlicher Aufwand in Höhe von etwa zehn Stunden. Ausgehend von Lohnkosten in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von rund 1.600 Euro (40,80 Euro x 10 Stunden x 4 Regierungspräsidien).

Die in § 9 Absatz 4 HBKG eingefügte Möglichkeit der elektronischen Bekanntmachung von Satzungen und Satzungsänderungen bewirkt eine Verringerung der Publikationskosten für die Kammern. Die daraus resultierende Entlastung wird jedoch als geringfügig eingeschätzt.

Die Konkretisierungen der Berufspflichten in § 30 a und in § 31 Absatz 3 HBKG sollen Rechtsklarheit für die Kammern und die Kammermitglieder schaffen. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Anpassung der bestehenden Satzungen. Dieser ist als geringfügig einzuschätzen.

Änderung des Landesgesundheitsgesetzes (LGG)

Die Änderung von § 6 Absatz 3 Landesgesundheitsgesetz in Artikel 10 Nummer 2 dieses Gesetzes sieht vor, dass das bestehende Gremium des Sektorenübergreifenden Landesausschusses um den Pflegebereich erweitert wird. Daraus resultiert eine Anpassung der Mitglieder sowie der Stimmrechte dieses neu einzurichtenden gemeinsamen Gremiums des Sektorenübergreifenden Landesausschusses für Gesundheit und Pflege. Dies bedeutet, dass in der Gesamtheit 16 zusätzliche stimmberechtigte Vertreter in das Gremium aufgenommen werden. Hieraus resultiert

ein zeitlicher Aufwand der Mitglieder, welche neu für das Gremium von den jeweiligen Organisationen benannt werden. Der Ausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich zu ca. zwei Stunden. Gegebenenfalls ist die Einrichtung von Unterarbeitsgruppen auf freiwilliger Basis möglich. Für die Vorbereitung der Sitzungen dürfte durchschnittlich ein Zeitaufwand von ein bis zwei Arbeitsstunden anfallen, je nachdem, ob ein aktiver Part in der Sitzung erfolgt. Ausgehend von Lohnkosten in Höhe von 64 Euro pro Stunde fallen jährliche Personalkosten in Höhe von rund 8.200 Euro an ([64 Euro x 4 Stunden x 16 Personen] x 2 Sitzungen).

Die übrigen Änderungen verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da es sich hierbei um Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen handelt.

Insgesamt ergibt sich bei der Verwaltung für das gesamte Regelungsvorhaben ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 9.800 Euro.

6. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Ergänzungen der Vorschriften zur Gremienbesetzung der Kammern haben Auswirkungen auf den Zielbereich VI (Chancengleichheit). Die Berücksichtigung von Frauen und Männern in gleicher Zahl als Soll-Vorschrift dient der Gendergerechtigkeit.

Bei den Änderungen des Landesgesundheitsgesetzes in Artikel 10, welche aufgrund von bundesgesetzlichen Normen erforderlich sind, wurde vom Nachhaltigkeitscheck abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Bei den vorzunehmenden Anpassungen des Landesgesundheitsgesetzes handelt es sich lediglich um formelle und redaktionelle Anpassungen.

7. Sonstige Kosten für Private

Durch die Anpassungen werden keine zusätzlichen Kosten für Private verursacht. Da bei der Gestaltung der Beitragsordnungen der Kammern soziale Aspekte berücksichtigt werden sollen, kann es gegebenenfalls zu Kostensenkungen für Private kommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Benennung des Gesetzes)

Um die einfache Zitierbarkeit zu gewährleisten, wird zukünftig auf die Nennung aller verkammerten Heilberufe in der Bezeichnung des Gesetzes verzichtet. Die Kurzform des Gesetzes (Heilberufe-Kammergesetz) soll unverändert bleiben. Welche Heilberufe vom Gesetz umfasst sind, ergibt sich aus den Paragraphen 1 und 2 des HBKG.

Zu Nummer 2 (§ 1 Kammern)

Die Bezeichnung der Landespsychotherapeutenkammer wird an die Berufsbezeichnung in § 1 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) angepasst, die die Langfassung der Bezeichnung zukünftig entbehrlich macht.

Zu Nummer 3 (§ 2 Kammermitglieder)

Zu a)

Die Bezeichnung der Mitglieder der Landespsychotherapeutenkammer wird an das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeu-

ten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) angepasst. Die neue Berufsbezeichnung nach § 1 lautet Psychotherapeutin oder Psychotherapeut. Da nach § 26 PsychThG die alten Berufsbezeichnungen weitergeführt werden, bleiben die Bezeichnungen nebeneinander bestehen.

Durch die Berücksichtigung sozialer Belange in der Beitragsordnung (§ 23 HBKG) soll sichergestellt werden, dass für Kammermitglieder, die nicht oder nur geringfügig berufstätig sind oder die nicht mehr im jeweiligen Beruf tätig sind, Beitragsentlastungen möglich werden.

Zu b)

Die Möglichkeit des freiwilligen Beitritts ist auch bei Studierenden der Medizin im praktischen Jahr und bei Personen in der zahnärztlichen Ausbildung wünschenswert. Damit soll dem Nachwuchs frühzeitig eine Einbindung in die Arbeit der Kammern ermöglicht werden. Hinsichtlich der zukünftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wurde die neue Approbationsordnung als maßgebliche Ausbildungsgrundlage für diesen Beruf ergänzt. Die freiwillige Mitgliedschaft soll ab dem Masterstudiengang Psychotherapie möglich sein.

Zu c)

Den Kammern wird ermöglicht, die Mitgliedschaft aller freiwilligen Mitglieder, auch der Auszubildenden, zu beenden, wenn diese ihre Verpflichtungen gegenüber der Kammer nicht erfüllen.

Zu Nummer 4 (§ 3 Melde- und Auskunftspflichten der Mitglieder; Datenverarbeitung durch die Kammern; Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden des Herkunfts- und Aufnahmestaates)

Zu a)

Verweise auf das Landesdatenschutzgesetz als Auffanggesetz für das Datenschutzrecht sind zu streichen, da das Landesdatenschutzgesetz unter Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 nur noch ergänzende Regelungen enthält.

Zu b)

Informationen über Änderungen im Hinblick auf die Apothekenbetriebserlaubnis sind für die Apothekerkammer notwendig, damit die Aufgaben nach § 6 HBKG – insbesondere im Hinblick auf Notdienste – erfüllt werden können.

Darüber hinaus ist diese Ergänzung auch im Hinblick auf die Änderung in § 4 Absatz 1 Nummer 12 notwendig (vgl. auch die Begründung zu § 4 Absatz 1 Nummer 12).

Zu c)

Diese Vorschriften müssen immer eingehalten werden. Ein Verweis hierauf ist somit entbehrlich.

Zu Nummer 5 (§ 4 Kammeraufgaben)

Zu a)

Die Institutionskarten sind für den Apothekenbetrieb als Annex zum Heilberufsausweis erforderlich. Ohne sie kann ein Konnektor, der den Zugang der Apotheke zur Telematikinfrastruktur ermöglicht und gewährleistet, nicht in Betrieb genommen werden. Sie dienen zudem der Umsetzung von securPharm, wodurch der EU-Arzneimittel-Fälschungsschutzrichtlinie Rechnung getragen wird.

Zu b)

Zu aa)

Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es gestattet, strukturierte curriculare Fortbildungen führungsfähig zu machen. Curriculare Fortbildungen sind Qualifikationsmaßnahmen zum Kompetenzerhalt und zur Kompetenzentwicklung, die außerhalb der Weiterbildung im Bereich der Fortbildung angesiedelt sind. Curriculare Fortbildungen zeichnen sich dadurch aus, dass es sich in der Regel um interdisziplinäre Qualifikationsmaßnahmen handelt.

Zu bb)

Curriculare Fortbildungen dürfen somit angekündigt werden.

Zu Nummer 6 (§ 5 Ethikkommissionen, Ethikrat)

Zu a)

Die Überschrift wird an die Einführung von einem möglichen neuen Gremium oder mehreren möglichen neuen Gremien mit der Bezeichnung Ethikrat im Sinne von Absatz 6 angepasst.

Zu b)

Redaktionelle Änderung aufgrund einer Änderung des Arzneimittelgesetzes (AMG).

Aufgaben werden der Ethikkommission inzwischen auch in § 42 a AMG zugewiesen.

Anpassung infolge der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036). § 36 Strahlenschutzgesetz ist die Rechtsgrundlage für die Befassung der Ethikkommission mit klinischen Forschungsvorhaben.

Zu c)

Für alle Ethikkommissionen und alle eventuellen Ethikräte (s. hierzu e) ist zukünftig eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern vorgesehen. Diese Regelung dient der Umsetzung des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG). § 13 Absatz 2 ChancenG sieht vor, dass bei Gremien, die von einer Stelle besetzt werden, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, auf eine Besetzung des Gremiums mit mindestens 40 Prozent Frauen hinzuwirken ist. Ab 2019 hat sich das Land nach § 13 Absatz 3 ChancenG zum Ziel gesetzt, den Anteil auf 50 Prozent anzuheben. Obwohl das ChancenG nicht unmittelbar anwendbar ist, da die Heilberufe-Kammern als Selbstverwaltungskörperschaften der freien Berufe durch § 3 Absatz 1 Nummer 2 ChancenG vom Anwendungsbereich des ChancenG ausgenommen sind, soll durch die Ergänzung in Absatz 2 Nummer 3, dass bei der Berufung auf eine Berücksichtigung von Frauen und Männern in gleicher Zahl hinzuwirken ist, dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen werden. Eine ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter liegt auch im Interesse der Patientinnen und Patienten, damit deren geschlechtsspezifische Besonderheiten bei der ethischen Bewertung ausreichende Berücksichtigung finden.

Zu d)

Redaktionelle Änderung.

Zu e)

Da es unabhängig von den bundesgesetzlich vorgesehenen Aufgaben einer Ethikkommission bei den einzelnen Berufsgruppen des HBKG weiteren Beratungsbedarf zu ethischen Fragestellungen geben kann, soll allen Heilberufe-Kammern durch die neuen Absätze 6 und 7 die Möglichkeit gegeben werden, zu berufsspezifischen und in der Satzung zu definierenden Fragestellungen und Themenfeldern eigenständige Ethikräte einzurichten. Um Verwechslungen mit der Ethikkommission der Landesärztekammer nach Absatz 1 zu vermeiden, wird das Gremium, das sich mit ethischen Fragen außerhalb des Forschungskontextes befassen kann, Ethikrat genannt. Da es sich um Kann-Vorschriften handelt, können die Vertreterversammlungen der Kammern darüber entscheiden, ob ein entsprechender Bedarf besteht. Zugleich wird klargestellt, dass die Ethikkommission bei der Landesärztekammer (neben den Kommissionen nach Absatz 5 bei den Universitäten) die einzige Ethikkommission in Baden-Württemberg bleiben soll, die die bundesgesetzlich geregelten Aufgaben insbesondere nach dem Arzneimittelgesetz (AMG), dem Medizinproduktegesetz (MPG) und dem Transfusionsgesetz (TFG) wahrnimmt. Absatz 7 bietet den Kammern zusätzlich die Möglichkeit, gemeinsame Ethikräte zur berufsgruppenübergreifenden Beratung ethischer Fragestellungen einzurichten. Die Möglichkeit, länderübergreifend gemeinsame Ethikräte errichten zu können, eröffnet engere Kooperationen und eine Bündelung entsprechender Verfahren über Landesgrenzen hinweg. Durch die Bestimmung in Absatz 7 Satz 4 wird sichergestellt, dass ein gemeinsamer Ethikrat rechtlich an die Stelle des jeweiligen landesbezogenen Ethikrates tritt. Damit wird ausgeschlossen, dass Doppelstrukturen entstehen.

Zu Nummer 7 (§ 9 Allgemeines)

Auf Anregung der Heilberufe-Kammern wurden Regelungen aufgenommen, die der Klarstellung und der Vereinfachung des Verfahrens der öffentlichen Bekanntmachung durch Nutzung des Internets dienen. § 9 Absatz 4 Ziffer 3 soll verhindern, dass die elektronische Bekanntmachung die Bekanntmachung im gedruckten Bekanntmachungsorgan automatisch verdrängt und damit Personen benachteiligt, die die elektronische Form nicht nutzen können oder möchten.

Zu Nummer 8 (§ 10 Inhalt der Satzungen)

Die Weiterbildungsordnung war bislang in der Aufzählung in § 10 nicht enthalten, sondern nur im 6. Abschnitt „Weiterbildung“, dort in § 32. Es handelt sich daher um eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Nummer 9 (§ 11 Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung)

Der Frauenanteil bei den Mitgliedern der Heilberufe-Kammern steigt seit Jahren. Die Heilberufe-Kammern in Baden-Württemberg haben sich das Ziel gesetzt, den Frauenanteil auch in den Gremien der Kammern entsprechend dem Anteil an der Berufsgruppe zu erhöhen. Die neu aufgenommene Regelung zur Geschlechterverteilung bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen soll die Gruppierungen, die für die Wahlvorschläge verantwortlich sind, in diesen Bestrebungen stärken.

Zu Nummer 10 (§ 13 Wahlrecht und Wählbarkeit der Vertreterversammlung)

Zu b)

Redaktionelle Änderung. Der gestrichene Satz wird in geänderter Form in Absatz 2 aufgenommen.

Zu c)

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der freiwilligen Mitglieder können die Kammern durch Satzung ausschließen. Mit der Aufnahme der freiwilligen Mitglied-

schaft in das Gesetz wird hier zugleich eine Möglichkeit des Ausschlusses der Wählbarkeit und des Wahlrechts der freiwilligen Mitglieder geschaffen. Damit soll den Kammern die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Bedarf die angemessene Interessenvertretung der Pflichtmitglieder sicherzustellen.

Zu Nummer 11 (§ 14 Verlust von Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in den Organen)

In Anpassung an das Landeswahlrecht gehen das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Mitgliedschaft in Organen nicht mehr verloren, wenn die Person unter gesetzlicher Betreuung steht.

Zu Nummer 12 (§ 15 Vertretung der Universitäten in den Vertreterversammlungen)

Zu a) und b)

Die Lehrstuhlbezeichnungen in Absatz 4 und Absatz 5 werden an das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 15. November 2019 angepasst.

Zu Nummer 13 (§ 17 Organe der Kammern, Hilfskräfte und Sachverständige)

Folgeänderung; Ethikräte können nach § 5 Absatz 6 und Absatz 7 von den Kammern errichtet werden.

Zu Nummer 14 (§ 18 Aufgaben der Vertreterversammlung)

In § 18 werden die Vorgaben zum Geschlechterverhältnis auch bei den Ausschüssen und dem Vorstand fortgeschrieben. Auf die Begründung zu Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 19 Vorstand)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16 (§ 23 Deckung des Aufwands)

Zu a)

Die Änderung konkretisiert die Gestaltung der Umlage, damit bei der Gestaltung der Beitragsordnung zur Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit soziale Kriterien ausreichend berücksichtigt werden können.

Zu b)

Der Austausch der Angabe „Satz 1“ durch „Satz 2“ ist eine redaktionelle Richtigstellung. Im Übrigen bedeutet die Änderung die Aufnahme der Fachsprachenprüfung in den Katalog der Dienstleistungen für einzelne Personen, für die Gebühren, Auslagen oder Entgelte verlangt werden können. Dadurch können die Kammern diese Gebühren eigenständig erheben.

Zu Nummer 17 (§ 30 Besondere Berufspflichten)

Die Formulierung in Absatz 2 dient der Klarstellung, dass Maßnahmen der Qualitätssicherung auch eine Qualitätskontrolle beinhalten. Absatz 3 wird an das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 15. November 2019 angepasst.

Zu Nummer 18 (§ 30 a Formen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und psychotherapeutischen Berufsausübung)

Durch die Einfügung des § 30 a soll der Grundsatz der eigenverantwortlichen und unabhängigen Berufsausübung der dort genannten Heilberufe geschützt und eine gewerbliche heilberufliche Tätigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Gegensatz zu anderen freien Berufen, wie zum Beispiel der Rechtsanwaltschaft, gibt es für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten keine bundesrechtlichen Vorgaben zu den rechtlichen Gestaltungsformen, in denen die Berufstätigkeit ausgeübt werden darf. Die existierenden Regelungen im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) entfalten lediglich für die Zulassung im System der Gesetzlichen Krankenversicherung Wirkung. Die gewerberechtliche Regelung in § 30 der Gewerbeordnung für Privatkrankenanstalten, Privatentbindungsanstalten sowie Privatnervenkliniken orientiert sich ausschließlich an der ausreichenden medizinischen und pflegerischen Versorgung der Patientinnen und Patienten. Die Definition der erlaubten Formen der Berufsausübung soll sicherstellen, dass die Einhaltung der Berufspflichten bei heilberuflichen Tätigkeiten in allen rechtlichen Gestaltungsformen durchgesetzt werden kann. Die Kammern der approbierten Heilberufe erhalten den Spielraum, mittels Satzungsregelungen die Kammermitglieder bei einer heilberuflichen Tätigkeit in Rechtsformen des Privatrechts vor einer unerwünschten Beeinflussung durch wirtschaftliche Interessen zu schützen. Die Kammern erhalten in Absatz 3 zugleich die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen. Dadurch wird der notwendige Freiraum geschaffen, um innovative Formen der Berufsausübung und berufsübergreifende Kooperationen, zum Beispiel im Rahmen neuer digitaler Versorgungsangebote, zu ermöglichen.

Nummer 19 (§ 31 Berufsordnung)

Zu a)

Die Kammermitglieder sind nach Absatz 2 zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verpflichtet. Die Ergänzung in Absatz 3 legt fest, welche Mindestanforderungen eine Haftpflichtversicherung bei Partnerschaftsgesellschaften erfüllen muss. Zugleich wird mit der Regelung die Anwendung der Haftungsbegrenzung des § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ermöglicht.

Zu b)

Folgeänderung.

Zu c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Fortschreibung der Änderung in Nummer 17 (Qualitätskontrolle).

Zu Nummer 20 (§ 32 Erweiterung der Berufsbezeichnung)

Folgeänderung.

Zu Nummer 21 (§ 33 Anerkennung zum Führen der Bezeichnungen)

Folgeänderung.

Zu Nummer 22 (§ 34 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung)

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll eine Weiterbildung in Teilzeit nicht mehr die Ausnahme darstellen, sondern gleichberechtigt neben der

Weiterbildung in Vollzeit stehen. Satz 5 stellt klar, dass die inhaltlichen Anforderungen aus Gründen der Gleichbehandlung in beiden Formen der Weiterbildung in gleicher Weise erfüllt werden müssen.

Zu Nummer 23 (§ 36 a Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat)

Folgeänderung aufgrund des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 15. November 2019.

Zu Nummer 24 (§ 37 Pflichten beim Führen der Bezeichnungen)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 25 (§ 38 Weiterbildungsordnung)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung der Landesregierung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI)

Im Landespflegeausschuss sind alle Akteure auf dem Gebiet der Pflege auf Landesebene vertreten. Die Ergänzungen sind Folgeänderungen aufgrund des Gesetzes zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen (LPSG) vom 18. Dezember 2018. Zu § 2 Absatz 1 Nummer 8 ist klarzustellen, dass darunter auch die Behindertenverbände fallen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung)

Der Überschrift wird eine Kurzbezeichnung angefügt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Psychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz, oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung)

Die Überschrift wird neu gefasst und eine Kurzbezeichnung ergänzt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Rehabilitation für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung)

Die Überschrift wird neu gefasst und eine Kurzbezeichnung ergänzt.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Nephrologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz)

Der Überschrift wird eine Kurzbezeichnung angefügt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet Operationsdienst/Endoskopiedienst für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz)

Der Überschrift wird eine Kurzbezeichnung angefügt.

Zu Artikel 8 (Änderung der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Onkologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz)

Die Überschrift wird neu gefasst und eine Kurzbezeichnung ergänzt.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über die Weiterbildung zur Hygienefachkraft für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz)

Der Überschrift wird eine Kurzbezeichnung angefügt.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderungen des Landesgesundheitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 Landesgesundheitskonferenz und § 11 Kosten, Entschädigungen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Form der Namensanpassung des neu zu bildenden Gremiums des Sektorenübergreifenden Landesausschusses für Gesundheit und Pflege.

Zu Nummer 2 (§ 6 Sektorenübergreifender Landesausschuss)

In § 6 Absatz 1 LGG erfolgt die redaktionelle Änderung der Umbenennung des bisherigen Gremiums in das gemeinsame Gremium des Sektorenübergreifenden Landesausschusses für Gesundheit und Pflege sowie die Aufnahme des § 8 a Absatz 2 SGB XI, aus welchem sich die Etablierung eines Sektorenübergreifenden Pflegeausschusses des Landes ergibt.

In § 6 Absatz 2 LGG erfolgt ebenfalls eine redaktionelle Änderung in Form der Einfügung der Norm des § 8 a Absatz 2 SGB XI, welche dem Sektorenübergreifenden Landesausschuss für Gesundheit und Pflege zusätzlich zu den bisherigen Kompetenzen ermöglicht, unter anderem Empfehlungen zur gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung auszusprechen sowie die Namensanpassung.

Aufgrund der Erweiterung des Gremiums ist die Aufnahme weiterer Mitglieder sowie die Anpassung der jeweiligen Stimmrechte in § 6 Absatz 3 LGG erforderlich. Diesbezüglich ergibt sich eine geänderte Zusammensetzung der Mitglieder des gemeinsamen Gremiums, da der Bereich der Pflege miteinbezogen wird. Daraus resultiert eine Anpassung der Stimmrechte der Mitglieder des Gremiums, wie sie dem vorstehenden Gesetzestext zu entnehmen ist. Ferner erfolgt die redaktionelle Änderung der Namensanpassung.

In § 6 Absatz 4 handelt es sich um die redaktionelle Änderung in Form der Namensanpassung des Gremiums.

In § 6 Absatz 5 erfolgt ebenfalls die redaktionelle Änderung in Form der Namensanpassung des Gremiums. Ferner wird in § 6 Absatz 5 Satz 2 die Aufzählung „Nummer 1 bis 9“ durch die Aufzählung mit den Worten „Nummer 1 bis 14“ ersetzt.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Gesetzblatt in Kraft tritt.

C. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Heilberufe-Kammergesetz

Bei der Umsetzung des neuen Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 im Rahmen des HBKG wurde dem Wunsch der Landespsychotherapeutenkammer Rechnung getragen, als freiwillige Kammermitglieder nur Studierende zuzulassen, die das Masterstudium begonnen haben, nicht schon Studierende im Bachelorstudium (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 HBKG-E).

In § 4 Absatz 2 HBKG-E wurde auf Anregung der Heilberufe-Kammern die Anerkennung und Zertifizierung von curricularen Fortbildungen sowie die Ankündigung von Kammerzertifikaten über curriculare Fortbildungen aufgenommen.

In § 5 (Ethikkommissionen; Ethikrat) Absatz 1 wurde § 36 Strahlenschutzgesetz als Rechtsgrundlage für die Befassung der Ethikkommission mit klinischen Forschungsvorhaben ergänzt.

Die Anregung der Heilberufe-Kammern, ein Gremium zu errichten, dessen Aufgabe es sein soll, sich mit ethischen Problemen außerhalb des Forschungskontextes zu befassen, wurde in § 5 aufgenommen. Um Verwechslungen mit der bestehenden, sich mit der Bewertung klinischer Forschungsvorhaben befassenden Ethikkommission zu vermeiden, muss das neue Gremium, wenn es eingeführt wird, die Bezeichnung „Ethikrat“ führen.

Die Heilberufe-Kammern können gemäß § 5 Absatz 7 HBKG-E zukünftig auch gemeinsame Ethikräte als länderübergreifende Kooperation errichten.

Die kritisierten Soll-Regelungen zur paritätischen Gremienbesetzung betreffend die Ethikkommissionen und -räte (§ 5), die Vertreterversammlungen (§ 11), die Ausschüsse und die Vorstände der Kammern (§ 18) bleiben bestehen, um die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu fördern. Sie sind so flexibel gehalten, dass sie auch bei Kammern Anwendung finden können, in denen es keine unterschiedlichen Wahllisten von Gruppierungen gibt (Landesapothekerkammer).

Landesgesundheitsgesetz

Die Zielrichtung der Schaffung des einheitlichen Gremiums „Sektorenübergreifender Landesausschuss für Gesundheit und Pflege“ stieß auf breite Zustimmung und wurde ausdrücklich begrüßt.

Der Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Selbsthilfe, der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter, des Sektorenübergreifenden Landesausschusses sowie des Landesverbandes für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V. hinsichtlich der Aufnahme der Vertreterinnen und Vertreter der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen und ihrer Angehörigen in den „Sektorenübergreifenden Landesausschuss für Gesundheit und Pflege“ wurde als sinnvoll erachtet und im vorliegenden Gesetzesentwurf umgesetzt.

Der Forderung des DBfK (Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe) nach einer Erhöhung der Stimmen von 1 auf 2 Stimmen für die Verbände der Pflegeberufe konnte aus Gründen der Parität mit der Stimmverteilung bei den Heilberufe-Kammern mit jeweils einer Stimme nicht nachgekommen werden.

Die Forderung von ver.di nach einer Aufnahme in den „Sektorenübergreifenden Landesausschuss für Gesundheit und Pflege“ wurde nicht umgesetzt. Im „Sektorenübergreifenden Landesausschuss für Gesundheit und Pflege“ sind nur die Dachverbände vertreten. Eine gesonderte Aufnahme von ver.di ist nicht erforderlich. Im „Sektorenübergreifenden Landesausschuss für Gesundheit und Pflege“ sind auch keine weiteren gewerkschaftlichen Vertretungen der Berufsgruppen vertreten, wie zum Beispiel der Marburger Bund oder der Hartmannbund.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg forderte, dass ihre Verbände einzeln als Mitglieder benannt und mit einem Stimmrecht versehen werden sollten. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Aufnahme der Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege in den Gesetzestext des Landesgesundheitsgesetzes käme einem dynamischen Verweis gleich. Zieht man den Wortlaut anderer Landesgesetze hinzu, wie beispielsweise das Landespflegestrukturgesetz, so sind in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Besetzung des Landespflegeausschusses „die Verbände der Pflegeeinrichtungen“ vorgesehen. Es wird demnach ein einheitlicher Gesetzeswortlaut als zielführend angesehen. Entscheidend ist eine Mitgliedschaft des Dachverbandes im „Sektorenübergreifenden Landesausschuss für Gesundheit und Pflege“. Die Anzahl der Stimmen muss im paritätischen Kontext gesehen werden. Bei der Verteilung der Stimmen muss dem gesetzgeberischen Willen zum Landesgesundheitsgesetz Rechnung getragen werden, dass die Leistungserbringer und die Kostenträger in der Summe jeweils die gleichen Stimmzahlen erhalten. Das Bild der Stimmverhältnisse würde durch die Aufnahme der einzelnen Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege unverhältnismäßig verschoben werden. Die Anzahl der Stimmen ist kein Indiz für das Abstimmverhältnis.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

29. Oktober 2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

NKR-Nummer 76/2020, Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
	Geringfügiger Erfüllungsaufwand

Wirtschaft	
	Kein Erfüllungsaufwand

Verwaltung (Land/Kommunen)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Personalkosten):	9.800 Euro

II. Im Einzelnen

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben wird das Heilberufe-Kammergesetz geändert. Das dient dem Ziel, das Gesetz zu modernisieren und an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. Beispielsweise wird eingeführt, dass Gremien zu gleichen Teilen von Frauen und Männern besetzt sein sollen und öffentliche Bekanntmachungen auch elektronisch erfolgen können. Zudem werden durch die Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss weitere Mitglieder in den Ausschuss aufgenommen. Aufgrund einer bundeseinheitlichen Regelung (Umsetzung § 8a SGB XI und § 90a SGB V) wird außerdem das Landesgesundheitsgesetz geändert. Dadurch wird das bestehende Gremium des Sektorenübergreifenden Landesausschusses um den Pflegebereich erweitert. Darüber hinaus werden in dem Regelungsvorhaben die Weiterbildungsverordnungen im Bereich der Pflegeberufe redaktionell geändert und Konkretisierungen bzw. Klarstellungen vorgenommen.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Durch die Änderung des § 2 des Heilberufe-Kammergesetzes wird es Studierenden, die sich in der zahnärztlichen Ausbildung bzw. im praktischen Jahr der ärztlichen Ausbildung befinden, ermöglicht, freiwillig der Landes Zahnärztekammer bzw. Landesärztekammer beizutreten. Durch den Beitritt entsteht bei den Bürgerinnen und Bürgern, hier die Studierenden in der

(zahn-)ärztlichen Ausbildung, ein Zeitaufwand, der jedoch als geringfügig einzuschätzen und nicht zu quantifizieren ist.

II.1.2. Wirtschaft

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

II.1.3. Verwaltung (Land/Kommunen)

Da es sich bei den Heilberufe-Kammern um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, die auch hoheitliche Aufgaben – beispielsweise die Förderung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung – übernehmen, werden diese dem Normadressaten Verwaltung zugeordnet.

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben entsteht für die Verwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 9.800 Euro Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG)

Durch die Änderung des § 3 Absatz 3 Satz 1 HBKG wird die Landesapothekerkammer regelmäßig durch die zuständigen Regierungspräsidien über die Erteilung, das Erlöschen, die Rücknahme, die Anordnung des Ruhens oder den Widerruf von Apothekenbetriebslaubnisse informiert. Dadurch entsteht pro Regierungspräsidium ein jährlicher Aufwand in Höhe von etwa zehn Stunden. Ausgehend von Lohnkosten in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von rund 1.600 Euro (40,80 Euro x 10 Stunden x 4 Regierungspräsidien).

Die in § 9 Absatz 4 HBKG eingefügte Möglichkeit der elektronischen Bekanntmachung von Satzungen und Satzungsänderungen bewirkt eine Verringerung der Publikationskosten für die Kammern. Die draus resultierende Entlastung wird jedoch als geringfügig eingeschätzt.

Die Konkretisierungen der Berufspflichten in § 30 a und in § 31 Absatz 3 HBKG sollen Rechtsklarheit für die Kammern und die Kammermitglieder schaffen. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Anpassung der bestehenden Satzungen. Dieser ist als geringfügig einzuschätzen.

Änderung des Landesgesundheitsgesetzes

Durch die Erweiterung des bestehenden Gremiums des Sektorenübergreifenden Landesausschusses um den Pflegebereich werden 16 Vertreter neu in das Gremium aufgenommen, darunter Vertreter der Landesverbände der Pflegekassen, des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales und des der Medizinische Dienstes der Krankenkassen. Der Ausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich für etwa zwei Stunden. Für die Vorbereitung der Sitzungen fällt zusätzlich ein durchschnittlicher Zeitaufwand in Höhe von etwa zwei Stunden an. Ausgehend von Lohnkosten in Höhe von 64 Euro pro Stunde fallen jährliche Personalkosten in Höhe von rund 8.200 Euro an ((64 Euro x 4 Stunden x 16 Personen) x 2 Sitzungen).

Die übrigen Änderungen verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da es sich hierbei um Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen handelt.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks wurde nach Nr. 4.4.4 VwV Regelungen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg begrüßt ausdrücklich die in § 9 Abs. 4 HBKG eingefügte Möglichkeit zur elektronischen Bekanntmachung von Satzungsänderungen, da damit die Digitalisierung vorangetrieben und Verfahren erheblich vereinfacht werden.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Claus Munkwitz
Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg